

Deutschlands. Wenn erstgenannte im Vertrag vom 7. 10. 1975 nicht mehr erwähnt wird, so muß nach dem Selbstverständnis der Beteiligten angenommen werden, daß sie als erloschen betrachtet wird. Es darf nicht angenommen werden, daß die entsprechenden Passagen aus dem Vertrag vom 12. 6. 1964 weitergelten sollen, auch wenn das der »westlichen« Rechtsauffassung entgegenkommt.

4. Die DDR in der sozialistischen Staatengemeinschaft.

a) Art. 6 Abs. 2 in der Fassung von 1968 kannte den Begriff der sozialistischen Staatengemeinschaft noch nicht, obwohl er schon im Sprachgebrauch war. Das Parteiprogramm von 1963 enthielt aber Passagen über das »sozialistische Weltsystem«. Zur Zeit der Hochblüte kybernetischer Vorstellungen über Gesellschaft und Staat in der DDR (s. Rz. 16, 17 zu Art. 2) wurde auch das sozialistische Weltsystem in diese einbezogen (o. V., Neues staats- und rechtstheoretisches Denken ist geboten, S. 1207; Günter Kröber, Zum Systemcharakter sozialistischer internationaler Beziehungen). Damit wurde auch die Führungsrolle der Sowjetunion im sozialistischen Lager neu interpretiert. Die Möglichkeit der Rückkopplung durch die anderen sozialistischen Staaten gegenüber den von der Sowjetunion gesetzten Führungsgrößen fand eine theoretische Erklärung. Im Zeichen des fortschreitenden Zerfalls der monolithischen Einheit des Weltkommunismus, zu dem vor allem die Rivalität, ja zunehmende Gegnerschaft zwischen der UdSSR und der Volksrepublik China beigetragen hat, blieb für die um die Sowjetunion gescharten sozialistischen Staaten der bescheidene Begriff der sozialistischen Staatengemeinschaft. Mit der Verfassungsnovelle vom 7.10. 1974 wurde der Begriff auch in den Verfassungstext (Art. 6 Abs. 2 Satz 3) aufgenommen.

b) Unter dem Begriff »sozialistische Staatengemeinschaft« sind die sozialistischen 24 Staaten zu verstehen, die sich nach ihrem Selbstverständnis in der Etappe der entwickelten sozialistischen Gesellschaft befinden. Nach Siegmur Quilitzsch (Der siegreiche Oktober . . ., S. 21) verfügen die sozialistischen Länder mit der »Konzeption der sozialistischen Gesellschaft, die die KPdSU und die brüderlich mit ihr verbundenen kommunistischen und Arbeiterparteien ausgearbeitet haben«, über eine im Grunde einheitliche Gesellschaftskonzeption (s. Rz. 1-27 zu Art. 1). Völkerrechtlich zusammengehalten wird die sozialistische Staatengemeinschaft durch multilaterale Verträge auf wirtschaftlichem und militärischem Gebiet sowie durch ein Geflecht bilateraler Verträge, insbesondere von Bündnisverträgen (s. Rz. 31-35 zu Art. 6).

c) Das Parteiprogramm der SED von 1976 macht die Führungsrolle der Sowjetunion in der sozialistischen Staatengemeinschaft deutlich, wenn es dort heißt (S. 84):

»Die allseitige Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft, die eng um die Sowjetunion zusammengeschlossen ist, nimmt in den außenpolitischen Zielsetzungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands den Vorrang ein. Sie sieht ihre wichtigste Aufgabe in der Entwicklung der allseitigen brüderlichen Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR, deren feste und dauerhafte Grundlage der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 7. Oktober 1975 bildet. Gleichzeitig erstrebt die Partei die Erweiterung und Vertiefung der brüderlichen Zusammenarbeit mit allen anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft.«

So verwundert es nicht, wenn nach der Zurückdrängung der kybernetischen Vorstellungen auch für die sozialistische Staatengemeinschaft die Geltung des Prinzips des demokratischen Zentralismus für denkbar gehalten wird (s. Rz. 7-14 zu Art. 2), wobei die zen-